

Info-Blatt: Rentenarten

● **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 43 SGB VI)**

Anspruchsvoraussetzungen (§§ 43 Abs. 1, Abs. 2 SGBVI) :

- 65. Lebensjahr noch nicht vollendet und
- vermindert erwerbsfähig
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge
- 60 Kalendermonate versichert (= Wartezeit)

● **Altersrenten**

Anspruchsvoraussetzungen für die Regelaltersrente (§ 35 SGB VI):

- 65. Lebensjahr vollendet
- Wartezeit von 5 Jahren (Beitragszahlung, Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich oder Ersatzzeiten)

● **Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI n. F.)**

Anspruchsvoraussetzungen:

- 65. Lebensjahr vollendet
- Wartezeit von 45 Jahren (Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Pflege ohne Versicherungspflicht wegen Arbeitslosengeld I oder II, ohne Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich bzw. aus dem Rentensplitting = Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr weiterhin ohne Abschlag eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich.

● **Altersrente für langjährig versicherte**

Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI)

- 63. Lebensjahr vollendet
- Wartezeit von 35 Jahren (alle rentenrechtlichen Zeiten)

● **Altersrente für Frauen (§ 237 a SGB VI)**

Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente für Frauen:

- 60. Lebensjahr vollendet
 - nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre (= 121 Kalendermonate) Pflichtbeiträge
 - Wartezeit von 15 Jahren (Beitragszahlung, Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich und Ersatzzeiten) Keine Änderung durch das Altersgrenzenanpassungsgesetz
- Fortsetzung Info-Blatt: Rentenarten

● **Altersrente wegen Schwerbehinderung, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (§§ 37, 236 a SGB VI)**

Anspruchsvoraussetzungen:

- 60. Lebensjahr vollendet (siehe Tabelle S. 26, 27)
- bei Rentenbeginn schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig*
- Wartezeit von 35 Jahren (alle rentenrechtlichen Zeiten)

*Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nur, wenn der Versicherte vor dem 01.01.1951 geboren ist (§ 236 a Abs. 3 n. F. SGB VI)

Seite 2: Info-Blatt Rentenarten

● **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**

Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (§ 237 SGB VI):

- 60./63. Lebensjahr vollendet (bzw. höheres Lebensalter)
(bei Beginn der Rente arbeitslos, ab 58 ½ Jahren 364 Tage arbeitslos)
- in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn 8 Jahre mit Pflichtbeiträgen
- Wartezeit von 15 Jahren (Beitragszahlung oder Ersatzzeiten)
Keine Änderung durch das Altersgrenzenanpassungsgesetz

Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit 60./63. Lebensjahr vollendet (bzw. höheres Lebensalter):

- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit
- in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn 8 Jahre mit Pflichtbeiträgen
- Wartezeit von 15 Jahren (Beitragszahlung oder Ersatzzeiten)
Keine Änderung durch das Altersgrenzenanpassungsgesetz

● **Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr ohne Abschlag (01.07.2014 - §236b SGB VI)**

Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versichert:

- 63. Lebensjahr vollendet
- Wartezeit von 45 Jahren

„Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht abweichend von der Grundnorm des § 38 SGB VI- in einem Übergangszeitraum ab dem 63. Lebensjahr. Versicherte, die vor dem 01.01.1953 geboren sind, können die Altersrente mit 63 Jahren in Anspruch nehmen. Bei Versicherten, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.“

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung
Frau Okulu, Tel.: 089/ 744744-29